

STATUTEN

GEWERBEVEREIN DÜDINGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Name, Sitz und Zweck**

1Unter dem Namen „Gewerbeverein Düdingen“ (GVD) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Düdingen.

2Der GVD hat den Zweck, die Beziehungen zwischen Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungsbetrieben und anderen Selbstständigerwerbenden zu fördern und die Mitglieder in deren Entwicklung zu unterstützen.

3Diese Ziele will er erreichen durch:

- a) die Veranstaltung von Versammlungen zur Entgegennahme und Diskussion von Anregungen und zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die für die Mitglieder von Bedeutung sind;
- b) die Organisation von Veranstaltungen;
- c) eine angemessene Vertretung in der Behörde;
- d) das Vertreten der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit und in der Gemeinde.

Artikel 2 **Dachorganisation**

Der GVD ist Mitglied des Gewerbeverbandes des Sensebezirkes.

II. DIE MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 **Mitglieder**

Der GVD besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Artikel 4 **Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe betreiben (Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungsbetrieben und andere Selbstständigerwerbende) und ihren Sitz und/oder Wohnort in der Gemeinde Düdingen haben.

Artikel 5 **Freimitglieder**

1Zum Freimitglied können Mitglieder, die ihren Gewerbebetrieb entweder aufgegeben oder an einen Nachfolger übergeben haben, sowie Personen, welche die Interessen des GVD in besonderer Weise wahrnehmen, ernannt werden.

2Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, haben jedoch keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Artikel 6 **Ehrenmitglieder**

1Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die massgeblich zum Erfolg des GVD beitragen oder beigetragen haben.

2Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

3Ehrenmitglieder behalten ihre bisherigen Rechte und Pflichten, haben jedoch keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Artikel 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt werden.

2Auf Antrag des Vorstandes beschliesst die Generalversammlung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedes. Der Antragssteller/die Antragsstellerin hat in der Regel an der Generalversammlung anwesend zu sein.

3Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

Artikel 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1Der Austritt aus dem GVD erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

2Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn die in den Artikeln 4 und 5 genannten Voraussetzungen wegfallen.

3Mitglieder, die aus dem GVD austreten, verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt erfolgt, bleibt in vollem Umfang geschuldet.

Artikel 9 Ausschluss eines Mitgliedes

1Mitglieder, die den Interessen des GVD entgegenwirken oder ihre Pflichten verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung aus dem GVD ausgeschlossen werden. Ebenfalls ausgeschlossen werden Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommen.

2Mitglieder, die aus dem GVD ausgeschlossen werden, verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag für das Vereinsjahr, in welchem der Ausschluss erfolgt, bleibt in vollem Umfang geschuldet.

Artikel 10 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt; er beträgt höchstens CHF 200.-

III. ORGANISATION DES VEREINS

Artikel 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des GVD sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 12 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des GVD. Sie hat Entscheidungskompetenz in allen Angelegenheiten, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 13 Die ordentliche Generalversammlung

1Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich jeweils im ersten Quartal statt.

2Die ordentliche Generalversammlung befindet namentlich über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Wahl des/der Präsidenten/in, der Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorInnen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes

Artikel 14 Ausserordentliche Generalversammlung

1Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Ebenso kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch einen schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Der schriftliche Antrag ist beim/bei der Präsidenten/in per Einschreiben einzureichen.

Artikel 15 Einladung und Traktandenliste

Die Einladungen zu Generalversammlungen erfolgen schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Artikel 16 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim/bei der Präsidenten/in einzureichen.

Artikel 17 Beschlussfassung

1Damit die Generalversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

2Jedes Vereinsmitglied (Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied) hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Die juristischen Personen lassen sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten.

3Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit kann der/die Präsident/in durch Stichentscheid eine Sache entscheiden oder das betreffende Geschäft zurückziehen.

4Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Stimmt jedoch ein Viertel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl zu, so ist dem Antrag stattzugeben.

Artikel 18 Der Vorstand

1Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, namentlich:

- Präsidenten/in
- Vizepräsidenten/in
- Sekretär/in
- Kassier/erin
- 1-5 Beisitzern/innen

2Der/Die Präsident/in wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt, unter angemessener Berücksichtigung der Berufsgruppen. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

1Der Vorstand besorgt die ihm von der Generalversammlung übertragenen Geschäfte.

2Der Vorstand vertritt den GVD rechtsgültig gegenüber Dritten.

3Der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in zeichnen für den GVD mit dem/der Sekretär/in oder Kassier/erin rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

Artikel 20 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1Der/die Präsident/in leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und ist für den Vollzug der gefassten Beschlüsse besorgt.

2Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsidenten/in im Verhinderungsfalle und leistet ihm/ihr bei seiner Amtsarbeit die erforderliche Hilfe.

3Der/die Sekretär/in besorgt die Korrespondenz, verwaltet das Archiv und führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes und des GVD.

4Der/die Kassier/erin verwaltet die Kasse. Er/Sie zieht die Jahresbeiträge ein, bezahlt die Rechnungen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des GVD. Er/Sie erstellt eine Jahresrechnung und ein Budget.

Artikel 21 Delegierte des Vorstandes

Die Delegierten vertreten den GVD an den entsprechenden Veranstaltungen der Dachverbände oder deren Mitgliederverbände. Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.

Artikel 22 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren/innen werden von der Generalversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtszeit ist auf 6 Jahre beschränkt.

Artikel 23 Aufgabe der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren/innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber an der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

IV. FINANZEN

Artikel 24 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen des GVD bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) den freiwilligen Zuwendungen
- d) dem Erlös aus Veranstaltungen

Artikel 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des GVD fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 Auflösung des GVD

1 Zur Auflösung des GVD bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

2 Das vorhandene Vereinsvermögen wird dem Gewerbeverband des Sensebezirkes zur Verwaltung übergeben, mit der Bestimmung, dasselbe samt Zinsen einer neu gegründeten Organisation mit dem selben Zweck in der Gemeinde Düdingen zu übertragen.

Die Statuten sind an der Gründerversammlung vom 18. Juni 1970 beraten und angenommen worden.

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. März 2003 revidiert und in der vorliegenden Fassung angenommen worden.

Namens des Gewerbevereins Düdingen

Der Präsident

Die Sekretärin

Benno Oberson

Claudine Fasel